



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

14.11.1961 - Nr. 107 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 107

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. November 1961

Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden von der Finanzdeputation in ihrer Sitzung vom 31. Oktober 1961 genehmigten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung.

Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über die Vergnügungsteuer vom 22. April 1958 (Brem.-Ges.Bl. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Für die Vorführung von Filmen (§ 1 Absatz 1 Ziffer 4) beträgt der Steuersatz unbeschadet der Ermäßigung nach Absatz 2 15 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgelts.

2. In § 14 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Die Steuer ist bis zum Fünften eines jeden Monats für den Vormonat zu entrichten.

3. In § 17 Absatz 3 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

Der Eigentümer eines Spiel- oder Musikautomaten oder derjenige, dem der Apparat oder der Automat von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Gerätes spätestens

bis zum Fünften des nach der Aufstellung folgenden Monats bei der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die endgültige Wegnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes von dem Aufstellungsplatz, für den es angemeldet war, ist spätestens bis zum Fünften des nach der Wegnahme folgenden Monats zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag der Meldung, wenn das Gerät nach dem Fünften des nach der Wegnahme folgenden Monats abgemeldet wird.

4. In § 18 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

(5) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuer am dritten Werktag nach der Veranstaltung fällig.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Begründung

Das jetzt geltende Gesetz über die Vergnügungsteuer ist am 1. Mai 1958 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Lage der Filmwirtschaft allgemein sehr verändert. Infolge Zunahme des Fernsehens, infolge der Motorisierung und in Auswirkung der freien Wochenende, ist es zu einem erheblichen Besucher-rückgang gekommen, der im Verhältnis zum Jahre 1957 im Jahre 1960 in Bremen 33 Prozent und in Bremerhaven 37 Prozent betrug. Wie sich die Besucherzahlen zukünftig entwickeln werden, läßt sich nicht mit Sicherheit voraussagen. Angesichts der noch zu erwartenden Zunahme des Fernsehens wird aber noch mit einem weiteren Rückgang, jedenfalls in den nächsten Jahren, gerechnet werden müssen. Die Auswirkungen des Besucherrückgangs konnten von den Filmtheatern durch Eintrittspreiserhöhungen nur zum Teil aufgefangen werden. Die Gesamteinnahmen der Filmtheater in der Stadtgemeinde Bremen aus dem Kartenverkauf betrugen in den Jahren:

1958:	13,72 Millionen DM
1959:	11,31 Millionen DM
1960:	11,17 Millionen DM
1961: voraussichtlich	10 Millionen DM
(Schätzung des Steueramts)	

Dementsprechend ging das Vergnügungsteueraufkommen aus Filmvorführungen von

2 291 000 DM im Rechnungsjahr 1958 und
1 876 000 DM im Rechnungsjahr 1959 auf
1 730 000 DM im Kalenderjahr 1960 zurück.

Diese Entwicklung hat sich besonders nachteilig für die mittleren und kleineren Lichtspieltheater ausgewirkt. Seit 1960 mußten fünf kleinere Lichtspieltheater geschlossen werden. Dem von der Filmwirtschaft geforderten völligen Verzicht auf die Besteuerung von Filmvorführungen kann jedoch nicht entsprochen werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die augenblickliche wirtschaftliche Lage der Lichtspieltheater in erster Linie die Folge eines Strukturwandels im Unterhaltungs- und Zerstreuungsbedürfnis der Allgemeinheit ist. Die Vergnügungsteuer ist in diesem Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung. Dennoch erscheint es geboten, durch eine Ermäßigung der Vergnügungsteuer dazu beizutragen, daß die Existenzfähigkeit eines Teiles der Filmtheater nicht noch weiter gefährdet wird.

In fünf Bundesländern ist bereits eine Ermäßigung der Vergnügungsteuer für Filmvorführungen vorgenommen worden, in den übrigen Ländern stehen Gesetzesverbesserungen bevor. Die Ausgangssteuersätze für Filmvorführungen betragen nach dem Stand vom 1. August 1961 in:

Baden-Württemberg	15 bis 20 Prozent,
Bayern	15 bis 20 Prozent,
Berlin	15 bis 20 Prozent,
Hamburg	20 Prozent,
Hessen	15 bis 20 Prozent,
Niedersachsen	15 bis 20 Prozent,

Nordrhein-Westfalen	15 bis 20 Prozent,
Rheinland-Pfalz	20 Prozent,
Saarland	12 Prozent,
Schleswig-Holstein	10 Prozent.

Da die Ermäßigungen für die Vorführungen von prädikatisierten Filmen in den übrigen Ländern durchweg höher als die in Bremen gewährten Ermäßigungen sind, erscheinen die bisher in Bremen geltenden Steuersätze von 20 bzw. 25 Prozent auch im Vergleich zu den obigen Steuersätzen nicht vertretbar.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Einführung des Ausgangssteuersatzes von 15 Prozent ist berücksichtigt worden, daß die bisherige Staffelung des Steuersatzes sich in der Praxis nicht bewährt hat. Abgesehen davon, daß ein nach der Höhe des Eintrittspreises gestaffelter Steuersatz eine preisbindende Tendenz hat, und damit die Filmtheater in Preisgestaltung und Kalkulation hindert, verursacht die Staffelung sowohl für den Veranstalter als auch für die Steuerbehörde Verwaltungsmehrarbeit. Für die Festlegung auf 15 Prozent war außerdem maßgebend, daß durch eine Ermäßigung des Steuersatzes auf nur 20 Prozent den Filmtheatern nicht die erforderliche Entlastung zuteil werden würde. Auch eine Erhöhung der Ermäßigungen für die Vorführung prädikatisierter Filme würde diesen Zweck nicht erfüllen, da prädikatisierte, programmfüllende Filme nur etwa 10 Prozent der eingesetzten Filme ausmachen.

Der zu erwartende steuerliche Ausfall wird etwa 850 000 DM betragen, ein Betrag, der im Rahmen der Gemeindesteuereinnahmen immerhin noch vertretbar erscheint.

Zu 2: Die Steuer für den Betrieb von Spielautomaten ist in den Bundesländern verschieden hoch. Das Automatengewerbe sieht die Höhe des Steuersatzes grundsätzlich als untragbar an und hat in allen Ländern Gerichtsverfahren angestrengt. Auch in Bremen liegt eine große Anzahl von Einsprüchen vor, über die im Einverständnis mit den Einspruchsführern erst entschieden werden soll, wenn das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Steuer beendet ist.

Um Verfahren über die Aussetzung der Steuer zu vermeiden, ist mit dem Automatengewerbe ein Übereinkommen geschlossen worden, wonach die Steuer monatlich nachträglich gezahlt werden kann. Diese zunächst für die Zeit bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gedachte Übergangsregelung hat sich in der Praxis bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Zu 3: Die Zusammenfassung der An- und Abmeldungen auf den Fünften des der Aufstellung bzw. Wegnahme nachfolgenden Monats ist aus Gründen der Vereinfachung vorgenommen worden und entspricht der bisherigen Praxis.

Zu 4: Durch Änderung dieser Vorschrift soll klargestellt werden, daß die Steuer am dritten Werktag nach der Veranstaltung fällig wird.